

Dipl.-Ing. Marlies Diepelt,
RWTH Aachen

Dipl.-Ing. Gabriele Drechsel,
Fachhochschule Köln

Dr. Masha Gerding,
Ruhr-Universität Bochum

Dipl.-Ing. Dipl.-Soz.Arb.
Gabriele Kirschbaum,
Fachhochschule Dortmund

LaKof NRW, c/o FH Köln • Ubierring 40 • D-50678 Köln

Ministerium für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie NRW
Herrn Minister Pinkwart
Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Ubierring 40
D-50678 Köln

Telefon +49 221 / 8275 - 3611
Telefax +49 221 / 9317 - 9822
lakofnrw@verwaltung.fh-koeln.de
www.lakofnrw.fh-koeln.de

Antwortschreiben bitte an:
Koordinationsstelle der LaKof NRW

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Köln

27.01.2009

Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in der Handreichung „Der Hochschulrat nach dem nordrhein-westfälischen HG“

Sehr geehrter Herr Minister Pinkwart,

die Hochschulen in NRW befinden sich in einer wichtigen Phase der Neuordnung und Innovation. Die neue Handreichung Ihres Ministeriums „Der Hochschulrat nach dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz“ soll hierbei Transparenz bieten.

In dieser Handreichung sind die rechtliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten und das Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) allerdings nicht in ausreichendem Maße eingebunden und erklärt.

Auf Seite 54 sind bei der Beschreibung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 24 HG beispielsweise die Teilnahmerechte der Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Hochschulrats nicht explizit aufgeführt. Auch die Ziele der Teilhabe der Gleichstellungsbeauftragten an diesen Sitzungen werden nicht weiter erläutert. Dies ist um so bedauerlicher, da hierzu im Vorfeld bereits gesondert Schreiben aus dem MIWFT an die Hochschulleitungen erfolgen (s. Schreiben von Frau Graap, 08.07.2008) mussten, um die oft negierte Teilhabe zu bestätigen.

Auch eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung der Hochschulräte zur gleichen Teilhabe von Frauen in den neuen Strukturen wird nicht thematisiert.

Seite 66 zitiert die Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen (MuSchVB) § 11 Abs. 2 mit „...bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre“. Sprachlich wie inhaltlich wird damit § 4 LGG NRW und die

Verwaltungsvorschriften zu § 4 LGG NRW missachtet. Wir verweisen hier auch auf den Leitfaden der Landesregierung zu „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache“.

Es wurde leider insgesamt versäumt, die demokratische Teilhabe der Gleichstellungsbeauftragten sowohl in der Form in der Information (Teilnahmerechte an Sitzungen und Erläuterung des Ziels der Teilnahme) als auch durch die Anwendung der gesetzlichen Grundlage LGG NRW einzubinden.

Wir bitten Sie um diesbezügliche Stellungnahme und das Redigieren der Handreichung in dem zuständigen Referat.

Mit freundlichen Grüßen


Marlies Diepelt


Dr. Masha Gerding


Gabriele Drechsel


Gabriele Kirschbaum

Verteiler:
Frau Dr. Graap, Referat 134
Referat 411 des MIWFT (Rechtsentwicklung in innovativen Bereichen)